

Gesundheit | Prävention

Lehren aus der Corona-Pandemie

vbw

Position
Stand: März 2023

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Vorwort

Jetzt die richtigen Lehren aus der Corona-Pandemie ziehen

Vor drei Jahren, am 16. März 2020, wurde der erste Corona-Lockdown beschlossen. Inzwischen haben führende Virologen die Pandemie für beendet erklärt, fast alle Corona-Maßnahmen sind ausgelaufen.

Auch wenn die Corona-Pandemie Wirtschaft und Gesellschaft viel abverlangt hat: Insgesamt sind die deutsche und die bayerische Wirtschaft gut durch diese Krise gekommen. Sowohl ein Zusammenbruch der Wirtschaft als auch ein dauerhafter Anstieg der Arbeitslosigkeit konnten vermieden werden. Dazu beigetragen haben nicht zuletzt die großzügigen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen, wie etwa die verschiedenen Wirtschaftshilfen und die verbesserten Regelungen zur Kurzarbeit. Die bayerische Wirtschaft hat zudem von einer sehr guten und engen Zusammenarbeit mit der Bayerischen Staatsregierung und der Verwaltung im Freistaat profitiert.

Trotzdem ist in der Pandemie nicht alles rund gelaufen. Aus heutiger Sicht lässt sich natürlich besser beurteilen, welche Corona-Maßnahmen wenig zielführend waren und was man hätte besser machen können. Zudem hat die Corona-Pandemie teilweise altbekannte Schwächen des Standorts aufgezeigt. In diesem Papier blickt die vbw zurück auf die Corona-Pandemie und zeigt zugleich auf, welche Lehren wir jetzt ziehen müssen, um für zukünftige Krisen gerüstet zu sein.

Bertram Brossardt
06. März 2023

Inhalt

Position auf einen Blick	1
1 Rückblick auf die Corona-Pandemie	3
1.1 Entwicklung der Corona-Pandemie und Corona-Maßnahmen	3
1.2 Bewertung der Corona-Politik von Bundes- und Landesregierung	4
1.3 Aktivitäten und Rolle der vbw in der Corona-Pandemie	5
1.4 Der Beitrag der Wirtschaft in der Corona-Pandemie	6
2 Lehren aus der Corona-Pandemie	8
2.1 Verwaltung digitalisieren	8
2.2 Verwaltungs- und IT-Strukturen für Förderinstrumente verbessern	8
2.3 Chancen der Digitalisierung für den Gesundheitsbereich nutzen	9
2.4 Digitale Infrastruktur weiter konsequent fortentwickeln	9
2.5 Kindeswohl stärker priorisieren	9
2.6 Bildung durchgängig gewährleisten	10
2.7 Unternehmen ausreichende Fristen zur Umsetzung von Pandemiemaßnahmen gewähren	11
2.8 Gleichlauf von betrieblichen und allgemeinen Regeln sicherstellen	11
2.9 Betriebe noch konsequenter vorab einbeziehen	11
2.10 Impfkapazität der Betriebe künftig früher nutzen	11
2.11 Keine Verlagerung von staatlichen Aufgaben auf die Unternehmen	12
2.12 Entschädigungsansprüche nicht über den Arbeitgeber abwickeln	12
2.13 Pandemiemaßnahmen und Arbeitsschutz künftig sauber trennen	12
2.14 In Pandemiegesetzen von vorneherein Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitung schaffen	12
2.15 Arbeitsrecht an neue, hybride Arbeitswelt anpassen	13

2.16	Negative Effekte von Grenzschließungen minimieren	13
2.17	Resilienz der Lieferketten stärken	13
2.18	Bei Schutzprodukten inländische Produktion mit höherer Priorität verfolgen	14
	Anhang: Chronik der Corona-Pandemie	15
	Ansprechpartner/Impressum	28

Position auf einen Blick

Deutschland und Bayern sind insgesamt gut durch die Corona-Pandemie gekommen; dennoch gilt es jetzt, wichtige Lehren zu ziehen

Deutschland und Bayern sind aus Sicht der vbw insgesamt gut durch die Corona-Pandemie gekommen. Sowohl ein Zusammenbruch der Wirtschaft als auch des Gesundheitswesens konnten vermieden werden. Die tiefgreifenden Maßnahmen der Politik zur Bewältigung der Pandemie haben Wirtschaft und Gesellschaft allerdings viel abverlangt.

Die vbw hat aus einer Haltung der Vorsicht gegenüber dem Virus die meisten Corona-Maßnahmen der Politik konstruktiv mitbegleitet. Für eine Wirtschaftsorganisation, die viele Branchen unter ihrem Dach vereint, die massiv von den Schließungen betroffen waren, war das keine leichte Gratwanderung. Die Hauptrolle der vbw in der Pandemie bestand darin, die Unternehmen in Bayern mit allen unseren Möglichkeiten dabei zu unterstützen, so gut wie möglich durch die Corona-Pandemie zu kommen.

Dass dies der bayerischen und der deutschen Wirtschaft letztendlich insgesamt gelungen ist, ist auch der schnellen und großzügigen Bereitstellung und Umsetzung der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen zu verdanken. Die verschiedenen Wirtschaftshilfen haben – ebenso wie die verbesserten Regelungen zu Kurzarbeit – einen maßgeblichen Beitrag zur insgesamt erfolgreichen Bewältigung der Corona-Pandemie ohne langfristige Einbrüche bei der Wertschöpfung und ohne Verwerfungen auf dem Arbeitsmarkt geleistet.

Positiv hervorzuheben ist zudem die unterstützende und konstruktive Haltung, die die Bayerische Staatsregierung gegenüber der bayerischen Wirtschaft und der vbw gezeigt hat. Sie hat sich – trotz ihrer grundsätzlich vorsichtigen Linie – stets sehr stark für die Anliegen der vbw und der bayerischen Wirtschaft in der Corona-Pandemie eingesetzt. Auch das Zusammenspiel von Wirtschaft und Verwaltung hat in Bayern in der Pandemie gut bis sehr gut funktioniert.

Die vbw hat die Unternehmen im Freistaat während der Pandemie eng begleitet. Wir sind überzeugt: Die bayerische Wirtschaft hat einen substanziellen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Pandemie geleistet. Die Unternehmen haben stark in den Gesundheitsschutz ihrer Mitarbeiter*innen investiert und die Hygienemaßnahmen vorbildlich umgesetzt, viele Unternehmen haben die staatlichen Vorgaben übertroffen. Zudem haben sie durch die hohe Bereitschaft, ihre Belegschaften zu impfen, zu einer zügigen Immunisierung der Bevölkerung beigetragen.

Aus Sicht der vbw waren die meisten staatlichen Corona-Maßnahmen vor dem Hintergrund des damaligen Wissensstands vertretbar. Mit dem heutigen Wissensstand hätte man dennoch einige Dinge anders gemacht. Zudem hat die Corona-Pandemie eine Reihe von Schwächen unseres Standorts offengelegt, die sich als besonders problematisch für die Krisenbewältigung erwiesen haben. Es gilt jetzt, die richtigen Lehren aus der Pandemie

zu ziehen, unser Land zu stärken und es insgesamt resilienter gegen Krisen aller Art zu machen.

- Eine wichtige Lehre besteht darin, in zukünftigen Krisen Bildungsangebote durchgängig und qualitativ hochwertig zu gewährleisten. Der komplette Lockdown der Bildungseinrichtungen während der Pandemie, Homeschooling und die Umsetzung des schulischen Unterrichts in Form von Wechsel- und Distanzunterricht haben erheblich negative Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche und Studierende in Form von Lernrückständen sowie motorischen und sozial-emotionalen Entwicklungsdefiziten gehabt. Generell muss das Wohl von Kindern und Jugendlichen stärker in den Vordergrund gerückt werden.
- Ein weiterer Schwerpunkt muss im Bereich der Digitalisierung gesetzt werden. Die unzureichende Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und das Fehlen einheitlicher Schnittstellen haben die Antragsstellung, Bewilligung und Auszahlung der Corona-Hilfen unnötig verkompliziert und verzögert. Zukünftig benötigen wir bundesweit kompatible IT-Strukturen, um Reibungsverluste zu reduzieren. Zudem hat die Corona-Pandemie schmerzlich gezeigt, dass die Digitalisierung des Gesundheitswesens hinterherhinkt und dringend angegangen werden muss. Grundsätzlich gilt es, den Ausbau der digitalen Netze weiter mit Hochdruck voranzutreiben
- Die vbw hat die Corona-Maßnahmen in weiten Teilen mitgetragen. Effektiver Infektionsschutz ist aber auch mit deutlich weniger unnötigen Belastungen für die Unternehmen realisierbar. Dafür muss die Politik die Wirtschaft bei der Bewältigung zukünftiger Krisen noch konsequenter von Beginn an in ihre Überlegungen einbeziehen. Besonders wichtig ist es auch, die Arbeitgeber rechtzeitig über neue Pandemiemaßnahmen zu informieren und ihnen ausreichende Umsetzungsfristen zu gewähren. Dabei ist auf ein Gleichlaufen von betrieblichen Maßnahmen und gesellschaftsweit gültigen Regeln zu achten – in der Corona-Pandemie galten im Betrieb teilweise schärfere Regeln als außerhalb. Auch darf es in Zukunft nicht mehr zu einer Verlagerung von staatlichen Aufgaben auf die Unternehmen kommen. So mussten Betriebe in der Corona-Pandemie z. B. das Testen ihrer Beschäftigten und die Überprüfung des 2G-/3G-Status übernehmen. Ebenso fungierten sie im Infektionsfall als Zahlstelle bei der Abwicklung von Entschädigungszahlen. Zur Erleichterung des Verfahrens sollte die Abwicklung künftig vollständig im Verhältnis zwischen dem Arbeitnehmer als Leistungsberechtigtem und dem Staat als Leistungsverpflichtetem erfolgen. Zukünftig gilt es auch, Pandemiemaßnahmen und allgemeine Arbeitsschutzregeln wieder sauber voneinander zu trennen.
- In der Pandemie wurden die Betriebe relativ spät in die Impfkampagne mit einbezogen. Dadurch wurde Tempo bei der Immunisierung der Bevölkerung verspielt. Künftig sollte die Impfbereitschaft der Unternehmen, die durch die schnelle und massenweise Durchimpfung ihrer Belegschaften einen großen Hebel besitzen, durch eine frühzeitige Einbeziehung der Betriebsärzte schneller und besser genutzt werden.

1 Rückblick auf die Corona-Pandemie

Corona-Maßnahmen haben Wirtschaft und Gesellschaft viel abverlangt

In diesem Kapitel blicken wir zurück auf die Corona-Pandemie. Es enthält einen kurzen Überblick über die Entwicklungslinien der Pandemie, Eine detaillierte Chronik der Corona-Pandemie und der Corona-Maßnahmen findet sich im Anhang. Zudem werden die Sichtweise der vbw auf die Corona-Politik sowie die Aktivitäten und Rolle der vbw in der Pandemie dargestellt.

1.1 Entwicklung der Corona-Pandemie und Corona-Maßnahmen

Der Startschuss der Corona-Pandemie in Deutschland fiel am 27. Januar 2020 mit dem Bekanntwerden der ersten COVID-19-Erkrankung.

Die erste COVID-19-Welle dauerte von März bis April 2020. Am 22. März 2020 trat der erste von der Bundesregierung beschlossene, umfassende Lockdown in Kraft. Öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen wurden untersagt. Sämtliche Einrichtungen der Freizeitgestaltung, alle Gastronomiebetriebe sowie der Einzelhandel mussten schließen, ausgenommen waren lediglich Geschäfte des täglichen Bedarfs. Die Schulen stellten den Präsenzunterricht ein, KiTas und Kindergärten wurden geschlossen. Zudem trat eine „vorläufige Ausgangsbeschränkung“ in Kraft, wonach die eigene Wohnung nur noch beim Vorliegen „triftiger Gründe“ verlassen werden durfte. Von Mai bis zum Sommer 2020 erfolgten schrittweise Lockerungen.

Die zweite COVID-19-Welle hielt von Oktober 2020 bis Januar 2021 an. Am 2. November 2020 trat ein „Lockdown light“ in Kraft, der aufgrund steigender Inzidenzen ab 16. Dezember zum zweiten, umfassenden Lockdown ausgedehnt wurde. Treffen in der Öffentlichkeit wurden auf zwei Haushalte, maximal 10 Personen, beschränkt. Das öffentliche Leben wurde wieder weitgehend eingeschränkt. Schulen und Kindergärten aber blieben geöffnet. Ebenso geöffnet blieben der Groß- und Einzelhandel, unter der Bedingung der Begrenzung des Aufenthalts von je einem Kunden pro 10m² Verkaufsfläche.

Am 21. Dezember 2020 erfolgte die Zulassung des COVID-19-Impfstoffs von BioNTech, am 27. Dezember 2020 starteten die Corona-Impfungen. Ab Januar 2021 galt in Bayern eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Auf Bundesebene wurde die Pflicht zum Angebot von Home-Office für Arbeitgeber eingeführt. Ab Anfang März 2021 wurde stufenweise wieder gelockert.

Von Ende März 2021 an breitete sich die dritte Welle aus. Ab einem Inzidenzwert von über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern galten eine verschärfte Maskenpflicht (z. B. in Pkws), die Pflicht zu tagesaktuellen Tests in zahlreichen Bereichen, Ausgangsbeschränkun-

gen und verschärfte Kontaktbeschränkungen. In Schulen und KiTas wurden flächendeckend Tests eingeführt. Mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Bedarfs erfolgte die weitgehende Schließung von Ladengeschäften und Freizeiteinrichtungen. Gaststätten durften nur außer Haus verkaufen. Im Juni 2021 waren 50 Prozent aller Erwachsenen mindestens einmal gegen das Coronavirus geimpft.

Die vierte Welle begann ab September 2021 um sich zu greifen. Ab Ende 2021 galt in Betrieben bundesweit die 3G-Regelung (geimpft, genesen oder getestet). In vielen anderen Bereichen wurde der Zugang auf Geimpfte und Genesene (2G), oftmals mit der zusätzlichen Vorgabe eines aktuellen Tests (2G-plus), beschränkt.

Anfang 2022 setzte die fünfte Welle ein. Gleichzeitig erfolgte ab Februar 2022 eine stufenweise Lockerung der Einschränkungen. Ab März bzw. April 2022 wurden fast alle tiefergreifenden Schutzmaßnahmen aufgehoben. Die Isolationspflicht wurde im April 2022 auf fünf Tage verkürzt. In Bayern entfiel sie ab November 2022 unter Vorgabe des verpflichtenden Tragens einer Maske.

Anfang 2023 erfolgte der Übergang von einer pandemischen zu einer endemischen Lage. Anfang Februar 2023 liefen fast alle Infektionsschutzmaßnahmen aus, und das RKI senkte die Gesundheitsgefährdung durch COVID-19 von „hoch“ auf „moderat“ ab.

1.2 Bewertung der Corona-Politik von Bundes- und Landesregierung

Deutschland und Bayern sind aus Sicht der vbw insgesamt gut durch die Corona-Pandemie gekommen. Sowohl ein Zusammenbruch der Wirtschaft als auch des Gesundheitswesens konnten vermieden werden.

Die vbw hat von Anfang an aus Respekt vor dem Leben eine klare Haltung der Vorsicht gegenüber dem Corona-Virus vertreten. Aus dieser Überzeugung heraus hat die vbw die Corona-Politik von Bund und Land konstruktiv begleitet – um dann im Rahmen des Möglichen im Sinne der Unternehmen in Bayern mitzugestalten. Für eine Wirtschaftsorganisation, die viele Branchen unter ihrem Dach vereint, die massiv von den Schließungen betroffen waren, war das keine leichte Gratwanderung.

Selbstverständlich wissen wir im Nachhinein besser, welche Corona-Maßnahmen und Entscheidungen weniger zielführend waren und was man hätte besser machen können. Zudem steht außer Frage, dass beim Management der Pandemie einiges nicht rund gelaufen ist und wir uns für künftige Pandemien in vielen Bereichen besser aufstellen müssen. Die Pandemie hat viele bestehende Schwachstellen unseres Standorts offengelegt (siehe dazu Kapitel 2 Lehren aus der Corona-Pandemie).

Rückblickend muss beispielsweise festgehalten werden, dass gerade die schulischen Bildungseinrichtungen und Kitas während der Corona-Pandemie zu lange geschlossen waren, mit messbaren negativen Konsequenzen für Kinder und Jugendliche.

Zu berücksichtigen ist allerdings, wie unsicher der Wissensstand über die Pandemie damals war. Viele Informationen, über die wir heute verfügen, lagen den Entscheidungsträgern damals noch nicht vor. In Krisensituationen ist es nicht möglich, stets die richtigen Entscheidungen zu treffen. Unter dem Strich konnte die vbw auf Basis der damals vorhandenen Wissensstände die meisten Maßnahmen der Politik grundsätzlich mitvertreten.

Besonders positiv anzumerken ist die schnelle und großzügige Bereitstellung und Umsetzung der vielen verschiedenen Wirtschaftshilfen und Unterstützungsmaßnahmen in der Pandemie. Die Coronahilfen haben maßgeblich dazu beigetragen, dass die Pandemie nicht zu größeren Einbrüchen bei der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt führte. Dafür war ein gewaltiger Kraftakt erforderlich. In Windeseile mussten Mittel bewilligt und Verfahren programmiert werden. Früher als andere Länder startete Bayern am 18. März 2020 die Corona-Soforthilfe zur Sicherung der Liquidität von kleinen und mittleren Unternehmen. Dazu kamen Steuerstundungen, der Bayernfonds, ein verbesserter Bürgschaftsrahmen und die Erhöhung der Haftungsfreistellungen der LfA. Bundesweit folgten die Härtefall-, November- und Dezemberhilfen und der Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Dass dabei vieles bei Programmstart, Bewilligung und Auszahlung nicht rund lief, verwundert nicht. IT-Systeme mussten neu aufgesetzt und Schnittstellen nachprogrammiert werden. Es ist jetzt erforderlich, die Lernkurve zu nutzen und Defizite bei den IT-Strukturen in den Verwaltungen und zwischen den Verwaltungen von Bund und Ländern zu beheben, damit bei künftigen Krisen weniger Reibungsverluste auftreten. Einen großen Beitrag zur Krisenbewältigung und zur Beschäftigungssicherung hat auch die verbesserte Kurzarbeiterregelung geleistet, für die sich die vbw stark eingesetzt hat.

Ein Pluspunkt in Bayern war zudem die konstruktive und unterstützende Haltung, die die Bayerische Staatsregierung gegenüber der bayerischen Wirtschaft und der vbw eingenommen hat. Sie hat sich – trotz ihrer grundsätzlich vorsichtigen Linie – stets sehr stark für die Anliegen der vbw und der bayerischen Wirtschaft in der Corona-Pandemie eingesetzt. Auch das Zusammenspiel von Wirtschaft und Verwaltung hat in Bayern in der Pandemie gut bis sehr gut funktioniert. Es fand insbesondere eine enge und gute Abstimmung mit bayerischen Behörden zu Auslegungsfragen in den Bereichen Quarantäne- und Elternentschädigung und Infektionsschutzmaßnahmen statt. Auch haben sich die bayerischen Behörden durch eine in der Regel pragmatische Vorgehensweise bei der betrieblichen Umsetzung der Corona-Regelungen ausgezeichnet.

1.3 Aktivitäten und Rolle der vbw in der Corona-Pandemie

Das Selbstverständnis der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. in der Pandemie lässt sich in einem Satz zusammenfassen: Die Unternehmen in Bayern mit allen unseren Möglichkeiten dabei zu unterstützen, so gut wie möglich durch die Corona-Pandemie zu kommen.

Zu Beginn der Pandemie hat die vbw die Grundsatzentscheidung gefällt, ihre Services und Dienstleistungen für alle Betrieben in Bayern zu öffnen – unabhängig von einer Mitgliedschaft bei unseren Verbänden. Damit hat die vbw in einer Krisensituation gesellschaftliche

Verantwortung für alle Unternehmen in Bayern übernommen. Anbei eine Auswahl unserer Servicemaßnahmen für die Unternehmen in Bayern in der Corona-Pandemie:

- Wir haben die Unternehmen in Bayern über unseren Newsletter und unsere Website rund um die Uhr über wichtige Neuerungen informiert.
- Wir haben zu fast allen Aspekten staatlicher Corona-Vorgaben und staatlicher Unterstützungsleistungen sowie Wirtschaftshilfen beraten.
- Wir haben zahlreiche Unterlagen und Materialien für die Unternehmen konzipiert, damit sie die Corona-Vorgaben einhalten können – etwa Webinare, Online-Erfahrungsaustausche, Merkblätter, Fragen- und Antworten, Video-Tutorials sowie Leitfäden zu mehr als ein Dutzend verschiedener Corona-Themen.
- Wir haben Klarheit geschaffen: Corona-Verordnungen wurden häufig mit heißer Nadel gestrickt und führten zu Rückfragen der Unternehmen. Wir haben in enger und guter Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in Bayern Umsetzungsfragen sehr schnell geklärt und so den Betrieben Handlungssicherheit gegeben.

Darüber hinaus hat die vbw ein ganz wesentliches Augenmerk auf das Thema „betriebliches Impfen“ gelegt und die bayerische Impfallianz – ein Zusammenschluss von über 700 bayerischen Betrieben – geführt und koordiniert. Das geschah stets in sehr enger Abstimmung mit dem bayerischen Gesundheitsminister Klaus Holetschek.

Weitere Schwerpunkthemen neben dem betrieblichen Impfen waren Informationen, Unterstützung und Beratung zu den folgenden Themen:

- Schließungen aller Art (von Branchenschließungen bis hin zu Kita-Schließungen)
- Corona Wirtschafts-, Finanz- und Kredithilfen
- Kurzarbeit
- Arbeitsrecht (§56 Infektionsschutzgesetz, Kurzarbeit etc.)
- Reisebeschränkungen und Grenzschließungen
- Arbeitsschutz (SARS-CoV-Arbeitsschutzverordnung, Home-Office, Testen in den Betrieben, betriebliches Impfen, Umsetzung 3-G im Betrieb)

Zudem hat die vbw zu Beginn der Pandemie innerhalb kürzester Zeit die Internet-Plattform „Corona-Schutzprodukte“ aufgesetzt und durch die gesamte Pandemie hinweg betrieben. Auf der Plattform haben Anbieter und Nachfrager von Schutzprodukten unbürokratisch zueinander gefunden.

1.4 Der Beitrag der Wirtschaft in der Corona-Pandemie

Die vbw hat die Unternehmen in Bayern in der Corona-Pandemie eng begleitet. Wir sind überzeugt: Die bayerische Wirtschaft hat einen substanziellen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Pandemie geleistet. Die Unternehmen haben von Beginn der Corona-Pandemie an massiv in den Schutz ihrer Mitarbeiter*innen vor Gesundheitsgefährdungen durch das SARS-CoV-2 Virus investiert und betriebsspezifische Konzepte zum Schutz ihrer Mitarbei-

[Rückblick auf die Corona-Pandemie](#)

ter*innen entwickelt und umgesetzt. Viele Unternehmen haben im eigenen Betrieb deutlich strengere Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter*innen umgesetzt, als es der Gesetzgeber vorgesehen hat.

Hervorzuheben ist auch der große Beitrag, den die bayerische Wirtschaft beim Impfen geleistet hat. Die Unternehmen haben mit großem administrativem und finanziellem Aufwand eigene Impfstraßen aufgebaut und das Impfen organisiert. Die Schnelligkeit der Immunisierung der bayerischen Bevölkerung wäre ohne die vielen bayerischen Betriebe, die in kürzester Zeit ihre gesamten Belegschaften durchgeimpft haben, nicht möglich gewesen. Die Impfquote der Beschäftigten liegt deutlich über der Gesamtbevölkerung. Hätte man die Betriebsärzte allerdings früher in die Impfkampagne einbezogen, wäre der Effekt noch größer gewesen.

2 Lehren aus der Corona-Pandemie

Corona hat die Schwächen des Standorts offengelegt

Auch wenn Deutschland und Bayern insgesamt gut durch die Corona-Pandemie gekommen sind: Die Corona-Pandemie hat eine Reihe von – teilweise gut bekannten – Schwachstellen aufgezeigt, die sich als besonders problematisch für die Krisenbewältigung erwiesen haben. Dass es zu weiteren Krisen und Pandemien kommen wird, ist keine Frage des Ob, sondern lediglich des Wann. Um für die nächste Pandemie gerüstet zu sein, gilt es, die Schwachstellen jetzt entschlossen anzugehen. Auch unabhängig von einer künftigen Pandemie werden viele dieser Maßnahmen den Wirtschaftsstandort stärken und insgesamt resilienter machen gegen Krisen aller Art.

2.1 Verwaltung digitalisieren

Durch die Corona-Pandemie sind die schon länger bestehenden Defizite bei der Digitalisierung der Verwaltung jetzt auch für jeden sichtbar geworden. Die mangelnde Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung hat das Pandemiemanagement in vielen Bereichen unnötig erschwert. Die fehlende Digitalisierung der Gesundheitsämter sowie die mangelnde Datenaufbereitung sind nur die Spitze des Eisbergs (siehe auch Punkt 2.2.). Es bedarf einer konsequenten Digitalisierungsinitiative der öffentlichen Verwaltung – auch um in künftigen Krisen besser gewappnet zu sein.

2.2 Verwaltungs- und IT-Strukturen für Förderinstrumente verbessern

Die schnellen und großzügigen Wirtschaftshilfen haben einen maßgeblichen Beitrag zur insgesamt erfolgreichen Bewältigung der Corona-Pandemie ohne große Einbrüche bei der Wertschöpfung und ohne Verwerfungen auf dem Arbeitsmarkt geleistet.

Die mangelnde Digitalisierung der Verwaltung und fehlende einheitliche Schnittstellen haben Antragsstellung für Hilfsprogramme allerdings unnötig erschwert. Bisweilen hat es an Schnelligkeit, Transparenz und Einfachheit bei der Bewilligung und Auszahlung von Corona-Hilfen gemangelt. Schnittstellenprobleme zwischen IT-Programmen von Bund und Ländern haben die Auszahlung von Corona-Hilfen teilweise verzögert und verkompliziert.

Wir brauchen bundesweit kompatible IT-Strukturen, so dass bei künftigen Krisen die Gewährung und Auszahlung von Hilfen reibungsloser funktioniert und Anträge einfacher gestellt werden können. Das erleichtert auch die Nachbesserung/Nachjustierung bei bestehenden Programmen.

2.3 Chancen der Digitalisierung für den Gesundheitsbereich nutzen

Der Zukunftsrat der Bayerischen Wirtschaft hat in seinen Handlungsempfehlungen von 2018 *Gesundheit und Medizin – Herausforderungen und Chancen* deutlich aufgezeigt, welche Chancen in einer Digitalisierung des Gesundheitsbereichs liegen – von deutlichen Effizienzgewinnen über klar verbesserte Analysen, bis hin zur Erschließung komplett neuer Handlungsoptionen zum Wohl des Einzelnen und der Gesellschaft. Die Realität des Covid-19-Ausbruches in Deutschland hat schmerzlich gezeigt, dass im Gesundheitssystem noch erhebliche Digitalisierungspotenziale ungenutzt sind. Das beginnt mit der Nachverfolgung von Infektionswegen und erstreckt sich über die Krankheitsverläufe bis hin zu Folgeerscheinungen. Das Robert-Koch-Institut beklagte während der Pandemie die Defizite in den Meldekettens. Analysen von Krankheitsdaten sowie internationale Vergleiche sind mit digitalen Instrumenten und Plattformen besser und schneller durchzuführen. Die Vorteile der Digitalisierung im Gesundheitssystem lassen sich allerdings nur bei größtmöglichem Vertrauen der Nutzer in den Datenschutz voll realisieren.

Digitalisierung im Gesundheitssystem ist nicht nur für Gesundheitsämter und weitere Behörden relevant. Besonders die Kliniken müssen ins digitale Zeitalter überführt werden. Es fehlt häufig noch an grundlegender Datenhaltung und -nutzung im Klinikalltag. Dies kann nicht nebenher geschehen. Kliniken brauchen eigene Datenzentren und Abteilungen für Digitalisierung – auch, um einfache Prozesse wie die Dokumentation digital abbilden zu können und um damit sowohl im Normalbetrieb als auch im Krisen- und Katastrophenfall besser arbeiten zu können.

2.4 Digitale Infrastruktur weiter konsequent fortentwickeln

In der Pandemie haben die Unternehmen in den dafür geeigneten Bereichen sehr schnell und umfangreich von Büroarbeit auf Home-Office umgestellt. Die digitale Infrastruktur hat den Nachfrageschub gut verkraftet. Dennoch muss sie laufend weiterentwickelt werden, im Festnetz und im Mobilfunk. Unsere letzte Studie zeigt, dass die Beeinträchtigung in der Geschäftstätigkeit durch unzureichende Netze hoch ist und der Bandbreitenbedarf weiter dynamisch steigt.

2.5 Kindeswohl stärker priorisieren

Aktuelle Studien belegen erheblich negative Auswirkungen der Lockdown-Maßnahmen auf Kinder und Jugendliche. Die Stichworte lauten: Lernrückstände, motorische und sozial-emotionale Entwicklungsdefizite, psychische Probleme sowie steigende Bildungsungleichheit.

Angesichts dieser Erkenntnisse ist es zentral, für zukünftige Herausforderungen vergleichbarer Tragweite das Wohl von Kindern und Jugendlichen stärker als in der Corona-Pandemie zu priorisieren. Es ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe, ein breit angelegtes Kon-

zept zur Abmilderung der Sekundärfolgen von Pandemien und vergleichbaren Krisensituationen systematisch zu entwickeln und vorzuhalten, insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

2.6 Bildung durchgängig gewährleisten

In der Corona-Pandemie ist es nur unzureichend gelungen, qualitativ hochwertige Bildungsangebote durchgehend in allen Bildungsphasen zu gewährleisten. Rückblickend muss festgehalten werden, dass gerade die schulischen Bildungseinrichtungen während der Corona-Pandemie zu lange geschlossen waren. Der komplette Lockdown der Bildungseinrichtungen, das Homeschooling sowie auch die Umsetzung des schulischen Unterrichtes in Form von Wechselunterricht haben in Teilen der Schülerschaft zu messbaren negativen Konsequenzen geführt – und in abgeschwächter Form auch bei Studierenden. Für künftige Pandemien muss es darum gehen, Bildung krisenfest (resilient) zu machen und Bildungsangebote in Präsenz oder – wenn dies nicht umgesetzt werden kann – mittels eingeübter und ständig weiterentwickelter digitaler Formate durchgängig zu gewährleisten. Zudem gilt es, Nachteile für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Ausmaß der Corona-Pandemie zukünftig zu vermeiden.

Dazu fordern wir die Gründung einer bayernweit-agierenden bildungsphasenübergreifenden Einrichtung zur Krisenprävention. Ihre Aufgabe soll darin bestehen, der Politik konkrete Maßnahmen zur Entwicklung von Resilienz zu empfehlen und Bildungseinrichtungen bei der Umsetzung zu beraten und zu unterstützen. Auch das pädagogische Personal muss auf Krisensituationen besser vorbereitet sein. Es muss in künftigen Krisensituationen wissen, was von ihm konkret erwartet wird – und entsprechende Kompetenzen entwickeln.

Ein wesentlicher Schlüssel für durchgängig qualitativ hochwertige Bildungsangebote in Krisenzeiten ist die digitale Bildung. Corona hat an vielen Schulen zu einem deutlichen Schub in Sachen Digitalisierung geführt. Es gilt jetzt, diese Entwicklung fortzuführen. Keinesfalls darf man wieder in alte Muster zurückfallen. Deshalb muss nachhaltig in die digitale Transformation von Bildungseinrichtungen investiert werden. Im Schulbereich nimmt die BayernCloud Schule dabei eine zentrale Rolle ein. Sie muss als Herzstück der bayerischen digitalen Bildungsstrategie zeitnah zu einer datenschutzkonformen und datensicheren All-in-one-Lösung für digitale Kommunikation, Kollaboration, Lehr- und Lerninhalte sowie für die zentrale Nutzerverwaltung umgesetzt und zur Verfügung gestellt werden.

Schließlich muss für die Zukunft sichergestellt werden, dass negative gesundheitliche und psycho-soziale Auswirkungen auf Lernende weitestgehend vermieden werden. Dafür bedarf es Vorkehrungen, wie etwa Unterstützungsangebote und Programme zur präventiven individuellen Förderung der bildungsphasenübergreifenden Resilienz jedes Einzelnen in Krisensituationen.

2.7 Unternehmen ausreichende Fristen zur Umsetzung von Pandemie- maßnahmen gewähren

In der Corona-Pandemie wurden neue Corona-Maßnahmen, die die Betriebe umsetzen mussten, sehr kurzfristig kommuniziert. Oftmals wurden die neuen Maßnahmen (etwa die Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen) spät abends vor Inkrafttreten bekannt gegeben. Dies setzte die Betriebe unter erheblichen Druck. Bisweilen war eine rechtzeitige Umsetzung kaum möglich. Künftig sollten diese Maßnahmen mit einer ausreichenden Vorlaufzeit kommuniziert werden, damit eine verlässliche und rechtzeitige Umsetzung in den Unternehmen stattfinden kann.

2.8 Gleichlauf von betrieblichen und allgemeinen Regeln sicherstellen

In der Pandemie ist es häufiger vorgekommen, dass die Corona-Arbeitsschutz-Regulierung (Corona-Arbeitsschutzregel und Corona-Arbeitsschutzverordnung) den allgemeinen Pandemieregeln hinterherhinkte. So blieben Corona-Vorgaben zum Arbeitsschutz in den Unternehmen teilweise auch dann noch bestehen, wenn dieselben Maßnahmen außerhalb des Unternehmens bereits abgeschafft waren. Dies war sowohl den Beschäftigten als auch den Unternehmen kaum zu vermitteln. Alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sind von einer Pandemie gleichermaßen betroffen. Künftig ist daher stärker auf einen Gleichlauf von Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Betriebe zu achten.

2.9 Betriebe noch konsequenter vorab einbeziehen

Das Zusammenspiel von Wirtschaft, Staatsregierung und Behörden hat in Bayern sehr gut funktioniert. Generell muss die Politik die Wirtschaft aber künftig noch konsequenter von vornherein in ihre Pandemie-Überlegungen mit einbeziehen. So können Erfahrungen aus der Praxis schon frühzeitig berücksichtigt werden und unpraktikable sowie nicht umsetzbare Maßnahmen erkannt, beziehungsweise so angepasst werden, dass sie umsetzbar und mit möglichst wenig Belastungen verbunden sind. Ein Negativ-Beispiel war etwa der Plan, 2021 eine Art „Osterruhe“ für die Betriebe einzuführen. Dieses Vorhaben, das die vbw von Anfang an heftig kritisiert hat, scheiterte zurecht an der fehlenden Umsetzbarkeit in der Praxis. Dieser Fehler hätte durch eine frühzeitige Einbindung von Arbeitgeberverbänden vermieden werden können.

2.10 Impfkapazität der Betriebe künftig früher nutzen

Viele Betriebe in Bayern waren von Beginn an bereit, die nationale Impfkampagne zu unterstützen. Die relativ späte Einbindung der Betriebe in die bundesweite Impfkampagne und die anfangs sehr knappe Impfstoffzuteilung des Bundes an die Unternehmen haben jedoch dazu geführt, dass die Immunisierung der Bevölkerung nicht so schnell vorstatten ging, wie es durch eine frühere Einbeziehung von Unternehmen bzw. Betriebsärzten möglich gewesen wäre. Bei künftigen Pandemien sollte die Impfbereitschaft der Betriebe, die

durch die schnelle und massenweise Durchimpfung ihrer Belegschaften einen großen Hebel besitzen, durch eine frühzeitige Einbeziehung der Betriebsärzte besser und schneller genutzt werden. Hinzu kommt: Der Bürokratie- und Dokumentationsaufwand („Digitales Impfquotenmonitoring“ – DIM) zu den Impfungen war erheblich. Dafür benötigt man zukünftig handhabbarere Lösungen.

2.11 Keine Verlagerung von staatlichen Aufgaben auf die Unternehmen

Die Unternehmen haben sich in der Pandemie beim betrieblichen Infektionsschutz sehr handlungsfähig gezeigt und einen wesentlichen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Pandemiebekämpfung geleistet. Allerdings wurden den Arbeitgebern in der Pandemie teilweise staatliche Aufgaben übertragen. Beispiele sind das Testen der Beschäftigten und die Überprüfung des 2G/3G-Status. Das muss in künftigen Krisen unterbleiben.

2.12 Entschädigungsansprüche nicht über den Arbeitgeber abwickeln

Die Abwicklung von Entschädigungsansprüchen aus § 56 Infektionsschutzgesetz (Quarantäneentschädigung) und Elternentschädigung sollte künftig nicht mehr durch den Arbeitgeber als Zahlstelle erfolgen. Diese Praxis hat zu erheblichen Rechtsunsicherheiten, großem bürokratischen Aufwand und dem Risiko der Nichterstattung bei fehlerhafter Berechnung geführt. Künftig sollten Beschäftigte sowohl bei der Quarantäneentschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz als auch beim Kinderkrankengeld den Antrag auf Entschädigung selbst stellen. Wenn die Abwicklung künftig vollständig im Verhältnis zwischen dem Arbeitnehmer als Leistungsberechtigtem und dem Staat als Leistungsverpflichtetem erfolgt, wird das das Verfahren erheblich beschleunigen und erleichtern.

2.13 Pandemiemaßnahmen und Arbeitsschutz künftig sauber trennen

Von der Gesetzessystematik war es nicht richtig, die betrieblichen Corona-Hygienemaßnahmen an den Arbeitsschutz zu koppeln. Für die Zukunft sind betriebliche Pandemieplanung und klassischer Arbeitsschutz wieder voneinander zu trennen. Generelle Regelungen zum betrieblichen Infektionsschutz darf es nicht geben.

2.14 In Pandemiegesetzen von vorneherein Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitung schaffen

Der Datenschutz war in der Pandemiebekämpfung in den Betrieben häufig ein Hemmschuh. Unwillige Arbeitnehmer*innen konnten sich unter dem Vorwand des Datenschutzes bestimmten Maßnahmen in den Unternehmen entziehen. Arbeitgeber wussten nicht, wie sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen datenschutzkonform umsetzen sollten. Das betraf etwa die Pandemiefallerfassung, die Infektionskettenverfolgung sowie den Impfstatus. Um die Corona-Ausbreitung in den Unternehmen zu verhindern, wäre es oftmals nötig

gewesen, derartige Daten im Betrieb auszutauschen. Zudem erforderte etwa die Einhaltung der 3G-Regel am Arbeitsplatz die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Künftig sollte deshalb bei allen Pandemiegesetzen von vorneherein eine saubere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung mit aufgenommen werden.

2.15 Arbeitsrecht an neue, hybride Arbeitswelt anpassen

Die Pandemie hat zu einem tiefgreifenden Wandel in der Arbeitswelt geführt. Home-Office, Videokonferenzen und Online-Veranstaltungen haben einen enormen Schub erhalten. Diese Entwicklung wirkt auch nach der Pandemie weiter fort. Auch nach der Pandemie bleibt die Arbeitswelt eine hybride Arbeitswelt. Wichtig ist es daher, das Arbeitsrecht an diese neue Wirklichkeit anzupassen. Wir brauchen mehr Flexibilität, nicht weniger. So gilt es etwa, statt der täglichen Höchstarbeitszeit eine wöchentlichen Höchstarbeitszeit gesetzlich zu verankern. Zudem darf im Zuge der Arbeitszeiterfassung keinesfalls das Prinzip der Selbstaufzeichnung wegfallen. Auch hat die Pandemie gezeigt, wie flexibel Home-Office schon jetzt gewährt und umgesetzt werden kann. Es bedarf weder eines Erörterungsanspruches auf Home-Office, noch darf mobile Arbeit künftig mit Telearbeit gleichgesetzt werden oder allgemein unter die Arbeitsstättenordnung fallen. Dies würde eine Rolle rückwärts bedeuten.

2.16 Negative Effekte von Grenzschließungen minimieren

Pandemiebedingte Grenzschließungen haben die Wirtschaft vor erhebliche Probleme gestellt. Logistik- und Lieferketten wurden gefährdet und brachen teilweise zusammen. Zudem kamen die Grenzpendler und -gänger nicht mehr zu ihren Arbeitsplätzen jenseits der Grenze. Um die Versorgung der Bevölkerung und Produktions- sowie Lieferketten nicht zu gefährden, müssen für künftige Krisen in diesen Fällen Erleichterungen bei der Grenzabfertigung möglich sein.

2.17 Resilienz der Lieferketten stärken

Die Corona-Pandemie hat Anfälligkeiten unserer globalen Lieferketten aufgezeigt. Als Lehre daraus müssen wir unsere Außenhandelsstrategie neu austarieren – wir dürfen sie aber keinesfalls über Bord werfen. Grenzüberschreitender Handel und internationale Arbeitsteilung steigern Effizienz und Produktivität, und mehren unseren Wohlstand. Zur Stärkung der Resilienz ist aber eine neue Abwägung zwischen Effizienz und Kostenoptimierung auf der einen Seite und Versorgungssicherheit auf der anderen Seite notwendig. Dies betrifft sowohl Unternehmen als auch unsere Volkswirtschaft als Ganzes. Vor allem gilt es, einseitige Abhängigkeiten zu vermeiden, sowohl auf der Absatz- als auch auf der Beschaffungsseite. Hierfür ist eine stärkere Diversifizierung notwendig.

Die Frage der Resilienz und Optimierung der Liefer- und Wertschöpfungsketten ist eine ur-eigene Unternehmerentscheidung, einschließlich der Wahl der Handelspartner. Die Politik

kann dies durch den Abschluss von Handelsabkommen mit bestimmten Staaten oder Regionen unterstützen.

Eine Renationalisierung der Wertschöpfung ist kein geeigneter Weg. Gezieltes Reshoring und Nearshoring haben deutliche Wohlstandsverluste zur Folge. Vielmehr sollte durch eine Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen die Attraktivität des heimischen Standorts erhöht werden. Für bestimmte kritische Güter können eine verstärkte Bevorratung und Anreize zur größeren Lagerhaltung sinnvoll sein.

2.18 Bei Schutzprodukten inländische Produktion mit höherer Priorität verfolgen

Wenn der Staat wieder in die Situation kommen sollte, fehlende Schutzprodukte beschaffen zu müssen, dann ist die inländische Produktion mit höherer Priorität zu verfolgen. Dazu gehört etwa das Leisten von verbindlichen Zusagen unter bestimmten Bedingungen (z. B. erfolgreiche Zertifizierung). Kriterien wie die Versorgungssicherheit und der ökologische Fußabdruck müssen in Ausschreibungen neben dem Preis angemessen berücksichtigt werden, was unter geltendem Recht bereits möglich ist. Schließlich ist der Aufbau einer Matching-Plattform anzuraten, die bei Engpässen aller Art (Produktionskapazitäten und -kompetenzen, Fachkräfte, Rohstoffe etc.) Anbieter und Nachfrager zusammenbringen kann – auf diese Weise könnte auch die kurzfristige Umstellung auf akut benötigte Güter leichter organisiert werden.

Anhang: Chronik der Corona-Pandemie

Die vbw hat von Anfang die Corona-Pandemie eng begleitet. Wir haben eine Chronik erstellt, die wesentliche unternehmensrelevanten Corona-Gesetzesregelungen, Ereignisse sowie Entwicklungen enthält.

Frühjahr 2020: Beginn der Pandemie und erste Corona-Welle

27. Januar 2020

Ein Mitarbeiter von Webasto aus Bayern wird positiv auf das Coronavirus getestet.

Februar 2020

Maßnahmen in Deutschland richten sich individuell auf Infizierte und Rückkehrer aus chinesischen Risikogebieten, für die eine zweiwöchige Quarantäne angeordnet wird.

03. März 2020

Der Export von medizinischer Schutzausrüstung (Atemmasken, Handschuhe, Schutzanzüge etc.) ins Ausland wird verboten.

04. März 2020

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erlässt eine Ausnahmeregelung, nach der Apotheker*innen Händedesinfektionsmittel selbst herstellen und in Verkehr bringen dürfen, um der zunehmenden Nachfrage zu begegnen.

10. März 2020

Der gemeinsame Krisenstab des BMI und BMG empfiehlt die Absage aller Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Teilnehmern. Das Auswärtige Amt rät von Reisen nach Italien ab.

12. März 2020

Aufgrund der aktuellen Krankheitswellen mit COVID-19 in Italien sowie in den angrenzenden Ländern Österreich und der Schweiz fordert Bundesgesundheitsminister Jens Spahn alle Rückkehrer aus diesen Ländern auf, zwei Wochen lang unnötige Kontakte zu vermeiden und zu Hause zu bleiben.

16./20. März 2020

Erster Lockdown in Bayern

- Untersagt werden öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen, der Betrieb sämtlicher Einrichtungen der Freizeitgestaltung sowie von Gastronomiebetrieben und Ladengeschäften des Einzelhandels (ausgenommen sind Geschäfte des täglichen Bedarfs)
- Der Präsenzunterricht an bayerischen Schulen wird eingestellt, KiTas und Kindergärten werden geschlossen (Ausnahme: Notbetreuung für Eltern in kritischer Infrastruktur)

- Allgemeinverfügung „Vorläufige Ausgangsbeschränkung“ vom 20. März 2020: Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur noch bei Vorliegen „triftiger Gründe“ erlaubt

Erstes Gesetzespaket auf Bundesebene

27. März 2022:

Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

- Einführung des Begriffes einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiLage) im Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG)
- EpiLage muss vom Bundestag festgestellt werden, gibt dem Bund mehr Kompetenzen, u. a.:
 - Vorschriften für den grenzüberschreitenden Reiseverkehr, z. B. Meldepflichten, Einreise- und Beförderungsverbote
 - Melde- und Untersuchungspflichten

09. April 2020

Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) Bayern

Alle Einreisenden von außerhalb der Bundesrepublik werden einer 14-tägigen Quarantäne unterworfen. Ausgenommen davon sind der Transportverkehr, die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur, zwingend notwendige und unaufschiebbare beruflich oder medizinisch veranlasste Einreisen und Kurzaufenthalte im Ausland (48 Stunden). Die vbw erreicht in Abstimmung mit der Bayerischen Staatsregierung eine unternehmensfreundliche Auslegung der Ausnahmetatbestände. Am 17. Mai 2020 wird als weitere Ausnahme die Einreise aus der EU zugelassen.

14. Mai 2020

Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Bundesgesetz)

- Mehr Tests ermöglichen und Infektionsketten frühzeitig erkennen
- Im Umfeld besonders gefährdeter Personen – etwa in Pflegeheimen – soll verstärkt auf Corona-Infektionen getestet werden. So können Infektionen früh erkannt und Infektionsketten effektiv unterbrochen werden

13. Juli 2020

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn warnt die Bürgerinnen und Bürger vor einem nachlässigen Umgang mit dem Coronavirus – besonders im Urlaub. Bei der gemeinsamen Pressekonferenz mit dem RKI-Präsidenten Prof. Lothar H. Wieler und dem Chef des Meinungsforschungsinstituts Forsa Manfred Güllner ruft Spahn dazu auf, weiterhin Abstand zu halten, die Hygienemaßnahmen einzuhalten und Alltagsmasken zu tragen.

Herbst 2020/Beginn 2021: Zweite Welle, zweiter Lockdown und Impfstart

01. Oktober 2020

7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV):

- Gemeinsamer Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit einem anderen Hausstand oder max. 10 Personen
- Öffentliche Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt
- In der Gastronomie müssen Kontaktdaten erfasst werden
- Maskenpflicht im ÖPNV und anderen öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen
- Freizeiteinrichtungen und Einzelhandel müssen eine Fläche von 10m² pro Besucher bzw. Kunde vorsehen

Vermehrte Verfügbarkeit und Einsatz von Antigen-Schnelltests

22. Oktober 2020

In 7. BayIfSMV wird Hotspot-Regelung eingefügt

In Hotspots (Inzidenz über 35) gilt Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte und am Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Zweite Welle, zweiter Lockdown

02. November 2020

8. BayIfSMV:

- Der Aufenthalt im öffentlichen wie im privaten Raum ist begrenzt auf die Angehörigen des eigenen Hausstands sowie eines weiteren Hausstands, jedoch in jedem Fall auf maximal 10 Personen
- Übernachtungsangebote nur noch für notwendige und nicht für touristische Zwecke
- Geschlossen werden Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind
- Geschlossen werden: Messen, Kongresse, Tagungen
- Geschlossen wird: Der Freizeit- und Amateursportbetrieb mit Ausnahme des Individualsports allein. Profisportveranstaltungen können nur ohne Zuschauer stattfinden
- Veranstaltungen aller Art werden untersagt (Ausnahmen für Gottesdienste, geschützte Versammlungen)
- Geschlossen werden: Gastronomiebetriebe
- Geschlossen werden: Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege
- Der Groß- und Einzelhandel bleibt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen insgesamt geöffnet. Es darf sich in den Geschäften aber weiterhin nur ein Kunde je 10m² Verkaufsfläche aufhalten
- Schulen und Kindergärten bleiben offen

05. November 2020

Anpassung der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) in Bayern

Bei der Einreise aus ausgewiesenen Risikogebieten gilt eine zehntägige Quarantäne. Eine Freitestung ist frühestens nach fünf Tagen möglich.

16. November 2020

Bund und Länder beschließen weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Kontakte sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und dabei die AHA+A+L-Regeln einzuhalten (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske, Corona-Warn-App, Lüften). Des Weiteren gilt es,

- sich bei Atemwegserkrankungen telefonisch bei Arzt bzw. Ärztin krankschreiben zu lassen
- auf private Feiern gänzlich zu verzichten
- private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten auf einen festen weiteren Hausstand zu beschränken. Das schließt auch Kinder und Jugendliche in den Familien mit ein
- auf freizeitbezogene Aktivitäten und Besuche in Bereichen mit Publikumsverkehr sowie nicht notwendige private Reisen und touristische Tagestouren zu verzichten
- auf nicht notwendige Aufenthalte in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr oder nicht notwendige Fahrten mit öffentlichen Beförderungsmitteln zu verzichten
- Besuche insbesondere bei älteren und besonders gefährdeten Personen nur dann zu unternehmen, wenn alle Familienmitglieder frei von jeglichen Krankheitssymptomen sind und sich in den Tagen davor keinem besonderen Risiko ausgesetzt haben
- Die bewährten Maßnahmen in bestimmten Ausbruchsklustern (z. B. Unternehmen, Einrichtung, Freizeitgruppe, Glaubensgemeinschaft, Familienfeier) werden fortgesetzt.

19. November 2020

Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Bundesgesetz)

- Nur wenn bisherige Schutzmaßnahmen – von Abstandsgebot bis Veranstaltungsverbot – nicht ausreichen, um das Corona-Virus wirksam einzudämmen, können umfassendere Maßnahmen (z. B. Ausgangsbeschränkungen) durch die Länder getroffen werden
- So können betroffene Regionen insbesondere bei einer Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen umfassende Schutzmaßnahmen ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen
- Der Begriff des Risikogebiets wird legal definiert. In diesem Zusammenhang soll eine Entschädigung wegen Verdienstausfalls künftig ausgeschlossen sein, wenn der Absonderung eine vermeidbare Reise in ein Risikogebiet zugrunde liegt

30. November 2020

Umsetzung in Bayern: 9. BayIfSMV vom 30. November 2020:

- Kontaktbeschränkungen auf einen weiteren Hausstand und max. insgesamt 5 Personen ab 14 Jahren
- Kontaktdatenerfassung u. a. in Sport, Freizeiteinrichtungen, Gastronomie

- Öffentliche Veranstaltungen, Sport in Gruppen, Freizeiteinrichtungen sind grundsätzlich untersagt
- Gastronomie geschlossen
- Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen und ÖPNV
- Im Einzelhandel mindestens 10m² pro Kunde
- *Hotspot-Regelung*: Ab 7-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner > 200: Lockdown „light“, ab > 300: harter Lockdown mit Ausgangsbeschränkungen, Schließung von Dienstleistungsbetrieben, Einschränkung des Schulbetriebs

01. Dezember 2020

Die Quarantäne-Zeit von Kontaktpersonen wird von 14 auf zehn Tage verkürzt, unter der Bedingung eines negativen Testergebnisses (Antigen-[Schnell-]oder PCR-Test).

21. Dezember 2020

Zulassung des COVID-19-Impfstoffs von BioNTech.

22. Dezember 2020

Angesichts der neuen „britischen“ Virusvariante B.1.1.7 wird ein generelles Beförderungsverbot für Reisende aus Großbritannien, Nordirland und Südafrika erlassen. Für Rückkehrer aus diesen Gebieten gibt es eine Testpflicht. Zusätzlich gilt eine Quarantänepflicht bei Einreisen aus Risikogebieten.

27. Dezember 2020

Start der Corona-Impfungen.

Vermehrte Verfügbarkeit und Einsatz von FFP2-Masken

12. Januar 2021

Gesetzlich versicherte Eltern können im Jahr 2021 pro Kind und Elternteil 20 statt 10 Tage Kinderkrankengeld beantragen, insgesamt bei mehreren Kindern maximal 45 Tage. Der Anspruch besteht auch, wenn ein Kind zu Hause betreut werden muss, weil Schulen oder KiTas geschlossen sind. Eltern können das Kinderkrankengeld auch beantragen, wenn sie im Homeoffice arbeiten könnten. Der Anspruch gilt rückwirkend ab 05. Januar 2021.

14. Januar 2021

Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes ergänzt Einreiseverordnungen der Länder insbesondere um

- Testpflicht
- elektronische Einreiseanmeldung www.einreiseanmeldung.de
- Einreisende müssen spätestens 48 Stunden nach Einreise negativen Test vorlegen können
- Einreisende aus Hochrisikogebieten müssen schon vor der Einreise ein negatives Testergebnis vorlegen
- Quarantänepflichten bei Einreise gemäß Einreiseverordnungen der Länder

18. Januar 2021

Bayern verschärft die Maskenpflicht. Statt Mund-Nasen-Bedeckung („Alltagsmaske“) ist nun grundsätzlich eine FFP2-Maske erforderlich.

21. Januar 2021

Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

- Pflicht zum Angebot von Homeoffice für Arbeitgeber
- Pflicht zur Bereitstellung von medizinischen Masken oder FFP2-Masken

29. Januar 2021

Die 7-Tages-Inzidenz je 100.000 Personen in Deutschland sinkt wieder unter 100.

5. Februar 2021

Fast 3 Millionen Impfdosen in Deutschland verabreicht und fast 80 Prozent der Pflegeheimbewohner geimpft.

10. Februar 2021

Ministerpräsidentenkonferenz beschließt angesichts sinkender Infektionszahlen, dass bis zum 07. März 2021 folgende Maßnahmen gelten sollen:

- Kontaktreduzierungen bleiben in Kraft
- Private Treffen sollen weiterhin nur in der eigenen Familie oder Wohngemeinschaft mit maximal einer weiteren Person stattfinden
- OP- oder FFP2/KN95-Masken müssen in Bussen und Bahnen sowie beim Einkaufen getragen werden
- Private Reisen, Tagesausflüge und Besuche mit Übernachtung sollen weiterhin unterbleiben
- Homeoffice: Arbeitgeber sollen weiterhin so weit wie möglich die Arbeit im Homeoffice ermöglichen
- KiTas und Schulen: Sobald Lockerungen möglich sind, sollen KiTas und Schulen zuerst geöffnet werden
- Öffnungsstrategie: Geschäfte sollen ab 7-Tage-Inzidenz von 35 öffnen dürfen, ebenso Museen, Galerien und „körpernahe Dienstleister“
- Regionale Maßnahmen in Gebieten mit Inzidenz 50+: Wo die 7-Tage-Inzidenz sichtbar und anhaltend über 50 bleibt, sollen lokal oder regional schärfere Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie in Kraft treten

14. Februar 2021

Einstufung von Tschechien und Tirol als Virusvariantengebiete (Hintergrund: die neue „britische“ Variante B.1.1.7). Pendler dürfen die Grenze nur noch überschreiten, wenn sie im Bereich der systemkritischen Infrastruktur arbeiten. Die vbw unterstützt zahlreiche Betriebe im Zusammenspiel mit den Landratsämtern bei den erforderlichen Nachweisen. Die Maßnahme endet am 28. März 2021 (weil die britische Variante zu diesem Zeitpunkt auch in Deutschland dominiert).

01. März 2021

Ab März sollen alle Bürger kostenlos von geschultem Personal mit Antigen-Schnelltests getestet werden können. Zusätzlich werden Laien-Selbsttests zugelassen.

Frühjahr und Sommer 2022: Stufenplan Lockerungen und dritte Welle

03. März 2021

Die Ministerpräsidentenkonferenz beschließt stufenweise Lockerungen ab 08. März 2021:

- Private Zusammenkünfte mit einem weiteren Haushalt und max. 5 Personen ab 14 Jahren, bei Inzidenz unter 35 Erweiterung mit zwei weiteren Haushalten und max. 10 Personen
- Körpernahe Dienstleistungen werden wieder zugelassen
- Länder können in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen weiter lockern:
 - Öffnung des allgemeinen Einzelhandels
 - Öffnung von Museen, Theater, Kino, Zoo
 - Kontaktfreier Sport
 - Öffnung der Außengastronomie
 - Bei Inzidenz über 100 wieder Rückkehr zu vorherigen Regelungen („Notbremse“)

Dritte Welle

22. März 2021

Die Ministerpräsidentenkonferenz beschließt angesichts stark steigender Infektionszahlen:

- Die Länder sollen die vereinbarte Notbremse bei Inzidenzen über 100 konsequent umzusetzen
- Für Landkreise mit Inzidenzen über 100 soll zusätzlich gelten:
 - Verschärfte Maskenpflicht in weiteren Bereichen (z. B. Pkw)
 - Anforderung von tagesaktuellen Tests in weiteren Bereichen
 - Ausgangsbeschränkungen
 - Verschärfte Kontaktbeschränkungen
- Die Osterfeiertage sollen erweitert werden, sodass die Tage von Gründonnerstag bis Ostermontag 2021 zu Ruhetagen erklärt werden („Erweiterte Ruhezeit zu Ostern“). *Hinweis: Dieses Vorhaben wurde zum 24. März 2021 wieder gestrichen und nicht umgesetzt*
- Erweiterung der Testangebote und Testpflichten, flächendeckende Tests in Schulen und KiTas

14. April 2021

Verschärfung der Corona-Arbeitsschutzverordnung des BMAS:

- Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten wöchentlich kostenlose Tests anbieten
- Homeofficeangebotspflicht, Pflicht zum Bereitstellen von Masken gilt weiterhin

22. April 2021

Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite („Bundesnotbremse“)

Bundeseinheitlich gilt ab einer Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen in einem Landkreis für diesen Landkreis:

- Private Treffen sind nur mit einer haushaltsfremden Person gestattet, ausgenommen Kinder unter 14
- Ausgangssperre von 22 Uhr bis 5 Uhr
- Tagsüber darf Sport nur alleine, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand betrieben werden. Davon ausgenommen sind Profisportler. Profisport findet ohne Zuschauer statt
- FFP2-Maskenpflicht im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr einschließlich Taxen
- Freizeiteinrichtungen und Ladengeschäfte müssen schließen, Ausnahme für Geschäfte des täglichen Bedarfs
- Maskenpflicht in den Geschäften
- Außenbereiche von Zoos und Botanischen Gärten dürfen mit Testpflicht öffnen
- Gastronomische Betriebe dürfen nur außer Haus verkaufen
- Übernachtungen zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt
- Körpernahe Dienstleistungen sind untersagt – mit Ausnahme von Friseurbetrieben und Fußpflegern. Diese dürfen aber nur mit FFP2-Maske arbeiten. Friseur- und Fußpflegebesuche sind nur mit negativem Test möglich
- Wenn die Inzidenz über 165 steigt, schließen zusätzlich die Schulen (kein Präsenzunterricht mehr) und KiTas mit Ausnahme der Notbetreuung

Homeoffice-Pflicht:

Arbeitgeber müssen ihren Arbeitnehmern für Büroarbeit (oder vergleichbare Tätigkeiten) Homeoffice anbieten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen und die Arbeitnehmer dieses Angebot annehmen, sofern ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Die Maßnahmen der Bundesnotbremse treten spätestens am 30. Juni 2021 außer Kraft.

29. April 2021

Mehr als jeder vierte Deutsche (25,9 Prozent) ist mittlerweile mindestens einmal geimpft.

08. Mai 2021

COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Bundesverordnung)

Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

- Definition von Impf-, Genesenen-, und Teststatus
- Erleichterungen für Geimpfte, Genesene und Getestete hinsichtlich bestimmter Schutzmaßnahmen des Bundes und der Länder, z. B. Ausnahme von Quarantänepflicht

12. Mai 2021*Coronavirus-Einreiseverordnung*

Das Bundeskabinett beschließt eine neue Einreiseverordnung, die erstmals einheitliche Einreise- und Quarantäneregelungen für ganz Deutschland definiert. Damit werden Genesene und Geimpfte bei Einreise aus Risikogebieten und Hochinzidenzgebieten von Test- und Quarantänepflichten befreit. Auch Menschen, die ein aktuelles negatives Testergebnis bei Einreise vorlegen, müssen nach einem Aufenthalt in einem Risikogebiet nicht mehr in Quarantäne.

01. Juni 2021

In Deutschland haben mittlerweile 50 Prozent aller Erwachsenen die erste Schutzimpfung gegen das Coronavirus erhalten.

18. Juni 2021

Mittlerweile sind laut Spahn 5.000–6.000 Betriebsärztinnen und Betriebsärzte Teil der Impfkampagne. Sie seien wichtig, um die Menschen zu überzeugen, die zweifeln oder zögern, sich impfen zu lassen. „Denn sie holen die Menschen am Arbeitsplatz ab“, sagte Spahn.

26. Juli 2021

49,4 Prozent der Deutschen (41,1 Millionen) besitzen einen vollen Impfschutz, 60,9 Prozent (50,6 Millionen) sind mindestens einmal geimpft.

01. August 2021*Coronavirus-Einreiseverordnung*

Seit dem 01. August 2021 müssen alle Personen ab 12 Jahren bei Ihrer Einreise in die Bundesrepublik einen aktuellen Testnachweis vorlegen, es sei denn, sie sind geimpft oder genesen (3G-Regelung).

26. August 2021

Mehr als 90 Prozent der wegen Corona auf den Intensivstationen behandelten Patienten sind ungeimpft.

Herbst 2021: Vierte Welle (Delta-Welle)**22. September 2021**

Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz: Spätestens ab 01. November 2021 erhalten Ungeimpfte keine staatliche Lohnersatzleistung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes mehr, wenn sie auf Anordnung der Behörden als Kontaktperson oder als Rückkehrer aus einem Risikogebiet einem Tätigkeitsverbot oder der Pflicht zur Isolierung unterliegen.

05. November 2021

Gesundheitsministerkonferenz: Es müssen effektive Maßnahmen getroffen werden, die vor allem die Ungeimpften in den Blick nehmen und konsequentere Zugangsbeschränkungen und Nachweis- und Kontrollpflichten vorsehen. Das bedeutet, dass abhängig vom regionalen Infektions- und Erkrankungsgeschehen der Zugang zu bestimmten Bereichen auf Geimpfte und Genesene (2G) beschränkt werden kann. Die AHA-Regelungen müssen wirksam kontrolliert und durchgesetzt werden.

19. November 2021

RKI-Präsident Professor Lothar Wieler sagt, ganz Deutschland sei mittlerweile „ein einziger großer Ausbruch“. Er schätzt, die Zahl aktiver COVID-Fälle auf eine halbe Million im Land.

24. November 2021

3G in den Betrieben als bundeseinheitliche Maßnahme

Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weitere Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Bundesgesetz)

- 3G am Arbeitsplatz für Beschäftigte und Arbeitgeber
- Wiedereinführung der bedingten Homeoffice-Pflicht
- Zusätzliche Testpflichten in vulnerablen Settings wie Pflegeheimen
- 3G im ÖPNV
- Ermächtigungsgrundlagen für weitere Schutzmaßnahmen der Länder wie Abstandsgebote, Kontaktbeschränkungen, Maskenpflichten, Hygienekonzeptpflichten, 3G-, 2G-, 2G-plus-Regelungen, Teilnehmerbeschränkungen, Auflagen für Schulen, Kontaktdatenerfassung

26. November 2021

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn fordert sofortige, massive Kontaktreduzierungen, um die vierte Corona-Welle möglichst schnell zu brechen. „Die Lage ist dramatisch ernst. So ernst wie noch zu keinem Zeitpunkt in dieser Pandemie“, sagt Spahn in Berlin. Man sei in einer „nationalen Notlage“. Notwendig sei auch die Absage von Weihnachtsfeiern und Großveranstaltungen, wie Weihnachtsmärkten, sowie eine konsequente Einhaltung der 2G-plus-Regel, so Spahn. „Wir müssen jetzt diese Welle stoppen. Sonst erleben wir genau das, was wir immer vermeiden wollten: Eine Überlastung des Gesundheitssystems“.

02. Dezember 2021

Ministerpräsidentenkonferenz:

- Bundesweit ist der Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen der Kultur- und Freizeitgestaltung (Kinos, Theater, Gaststätten, etc.) inzidenzunabhängig nur für Geimpfte und Genesene (2G) möglich. Ergänzend kann ein aktueller Test vorgeschrieben werden (2GPlus)
- Die 2G-Regeln werden bundesweit inzidenzunabhängig auf den Einzelhandel ausgeweitet. Ausgenommen sind Geschäfte des täglichen Bedarfs
- In allen Ländern werden strenge Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte veranlasst
- Überregionale Sport-, Kultur- und vergleichbare Großveranstaltungen werden deutlich eingeschränkt. Es werden Begrenzungen der Auslastung und eine absolute Obergrenze

- von Zuschauenden festgelegt. Es sind medizinische Masken zu tragen. Es gilt, wie auch sonst, dass nur Geimpfte oder Genesene Zugang haben (2G). Ergänzend kann für die Teilnehmenden ein aktueller Test vorgeschrieben werden (2GPlus)
- Spätestens ab einer Inzidenz von mehr als 350 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in sieben Tagen werden Clubs und Diskotheken in Innenräumen geschlossen
 - In den Schulen gilt eine Maskenpflicht für alle Klassenstufen

10. Dezember 2021

Einrichtungsbezogene Impfpflicht (Bundesgesetz)

Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegebereichs müssen ab März 2022 nachweisen, dass sie geimpft oder genesen oder aus medizinischen Gründen impfunfähig sind.

2022: Fünfte Welle (Omikron) und Lockerungen

14. Januar 2022

Laut RKI-Präsident Prof. Lothar H. Wieler macht die Omikron-Variante mittlerweile 70 Prozent der Neuinfektionen in Deutschland aus: „Die Omikron-Welle türmt sich weiter auf. Einer von 100 Menschen in Deutschland ist jetzt in dem Moment mit SARS-CoV-2 infiziert“.

28. Januar 2022

In Deutschland sind die Folgen der schweren Omikronwelle nach Einschätzung von Bundesgesundheitsminister Prof. Karl Lauterbach bislang gut unter Kontrolle. Trotz sehr hoher Inzidenzzahlen konnten ältere Menschen gut geschützt werden. Mit hohen Fallzahlen und täglichen Inzidenzen bis zu 400.000 wurde gerechnet. Es ist aber gelungen, dass möglichst wenige ältere Menschen erkranken. Bei den Älteren liegen die aktuellen Inzidenzen zwischen 200 bis 300. Der Präsident des Robert Koch-Instituts (RKI), Prof. Lothar H. Wieler, weist darauf hin, dass sich in den letzten 7 Tagen 890.000 Menschen infiziert haben und jeder 3. PCR-Test positiv war: „Wir steuern auf einen Höhepunkt der Pandemie zu.“

16. Februar 2022

Ministerpräsidentenkonferenz: Lockerungen in drei Stufen

1. Öffnungsschritt:
 - private Zusammenkünfte für Geimpfte und Genesene ohne Teilnehmerzahlbegrenzung
 - Entfall der Zugangsbeschränkungen zum Einzelhandel, aber nur mit Maske
2. Öffnungsschritt ab 04. März 2022:
 - Zugang zur Gastronomie unter 3G-Bedingung
 - Öffnung von Beherbergung unter 3G-Bedingung
 - Öffnung von Diskotheken und Clubs unter 2G-plus-Bedingung
 - Überregionale Großveranstaltungen mit Zuschauern unter 2G-plus-Bedingung
3. Öffnungsschritt ab 20. März 2022:
 - Entfallen aller tiefgreifenderen Schutzmaßnahmen
 - Entfallen der bedingten Homeoffice-Pflicht

18. Februar 2022

Der Höhepunkt der Omikron-Welle ist in Deutschland nach Einschätzung von Bundesgesundheitsminister Prof. Karl Lauterbach überwunden.

03. März 2022

Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung. Länder, in denen die Omikron-Variante dominiert, werden künftig nicht mehr als Hochrisikogebiete ausgewiesen. Ab 03. März 2022 gelten daher keine Staaten oder Regionen mehr als Hochrisikogebiete.

11. März 2022

Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach: „Die Lage ist objektiv viel schlechter als die Stimmung in der Bevölkerung. Todeszahlen von 200 bis 250 pro Tag sorgen für eine unhaltbare Situation, auf die wir reagieren müssen.“

17. März 2022*Keine allgemeine Impfpflicht*

Keiner der Gesetzesvorschläge zur Einführung einer allgemeinen Impfpflicht findet eine Mehrheit im Bundestag. Eine gesetzliche allgemeine Impfpflicht wird nicht weiterverfolgt.

19. März 2022*Freedom Day wird verschoben*

Am 19. März 2022 wären die bisherigen Schutzmaßnahmen und Ermächtigungsgrundlagen ausgelaufen. Es wird aber eine Übergangszeit bis 02. April 2022 beschlossen, bis zu der die Länder ihre bisherigen Maßnahmen unverändert aufrechterhalten können. Bayern macht davon Gebrauch.

20. März 2022

Das geänderte Infektionsschutzgesetz tritt in Kraft. Das neue Konzept beruht auf zwei Säulen. Zum einen können die Landesregierungen allgemeine Schutzmaßnahmen, wie Maskenpflicht in Bereichen, in denen vulnerable Gruppen leben oder behandelt werden, anordnen. Auch im Öffentlichen Nahverkehr kann bei hohem Infektionsrisiko eine Maskenpflicht verlangt werden. In Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen sowie in Schulen sind zudem Testpflichten möglich. Die zweite Säule umfasst eine Hotspot-Strategie. Sie greift, wenn hohe Inzidenzen die Versorgung in den Krankenhäusern gefährden oder neue, gefährliche Virusvarianten auftreten. Für diese Fälle können die Landesparlamente zusätzliche Schutzmaßnahmen wie Maskenpflichten, Abstandsregelungen, Nachweispflichten oder Hygienekonzepte für konkret benannte Regionen vorschreiben.

06. April 2022*Isolationszeit wird auf fünf Tage verkürzt*

Wer sich mit dem Corona-Virus infiziert, ist auch künftig zur Isolation verpflichtet. Infizierte sollen sich ab Mai schon nach fünf Tagen freitesten können. Zur Entlastung der Gesundheitsämter soll künftig die Anordnung der Quarantäne für direkte Kontaktpersonen entfallen.

17. September 2022

Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (Bundesgesetz)

- Neue bundeseinheitliche Schutzmaßnahmen und Ermächtigungsgrundlagen für die Länder
- Bundeseinheitlich Masken- und Testpflicht in Krankenhäusern
- Bundeseinheitlich Maskenpflicht in Arztpraxen
- Bundeseinheitlich Maskenpflicht im öffentlichen Personenfernverkehr
- Stufenkonzept für Ermächtigungsgrundlage für Schutzmaßnahmen der Länder:
 - Als Basisschutzmaßnahmen sind unter anderem Maskenpflicht im ÖPNV, Kultur- und Sportveranstaltungen und Restaurants möglich
 - Bei konkreter Gefahr für Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems sind weitergehende Maßnahmen möglich, z. B. allgemeine Maskenpflicht

16. November 2022

Aufhebung der Corona-Isolationspflicht in Bayern

In Bayern muss nicht mehr in Isolation, wer positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde. Es muss lediglich für fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung eine Maske getragen werden.

05. Januar 2023

Testpflicht für Reisende aus China

Angesichts der in China mit dem Ende der Null-COVID-Politik um sich greifenden Infektionswelle müssen Einreisende aus China künftig mindestens einen Antigenschnelltest vorweisen können.

Anfang 2023: Übergang in endemische Lage

13. Januar 2023

Lauterbach: Große Infektionswelle unwahrscheinlich

Die Bevölkerung habe eine hohe Immunität aufgebaut und Experten gehen nicht davon aus, dass es noch zu einer großen Winterwelle kommen werde. Auch neue, besonders gefährliche Varianten seien in den kommenden Wochen und Monaten unwahrscheinlich.

02. Februar 2023

Die bundesrechtliche Maskenpflicht in Fernzügen wird ausgesetzt. In Bayern besteht schon seit 10. Dezember 2022 keine Maskenpflicht im ÖPNV mehr.

03. Februar 2023

RKI senkt Corona-Risiko herab

Das Robert Koch-Institut stuft die derzeitige Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland von „hoch“ auf „moderat“ herab.

Ansprechpartner/Impressum

Raimo Kröll

Abteilung Planung- und Koordination

Telefon 089-551 78-104
raimo.kroell@vbw-bayern.de

Dr. Irene Spagna

Abteilung Planung und Koordination

Telefon 089-551 78-334
irene.spagna@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw März 2023